https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-39-1

## 39. Mandat der Stadt Zürich betreffend Einfuhr und Ausfuhr von Vieh aus Orten mit Tierseuchen

## 1713 Dezember 20

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Viehseuchen innerhalb und ausserhalb der Eidgenossenschaft ein Mandat mit 7 Artikeln. Zunächst wird die Einfuhr von Vieh aus Orten mit Tierseuchen verboten (1). Hornvieh, das aus verdächtigen Orten stammt, soll getötet sowie mit Haut und Haaren in der Erde vergraben werden (2). Falls trotz der obrigkeitlichen Strafandrohung Vieh in das Zürcher Herrschaftsgebiet eingeführt wird, muss es getrennt vom gesunden Vieh gehalten und getränkt werden (3). Verboten ist des Weiteren das Schlachten, die Weiterverarbeitung und Einfuhr von Fleisch aus Orten mit Tierseuchen. Vögte, Geschworene und Fleischschätzer sollen insbesondere auf die Winkelmetzger (Kaffler), aber auch auf Metzger und Privatpersonen Acht geben (4). Angehörigen des Zürcher Stadtstaates ist es nicht erlaubt, an Märkten in verdächtigen Orten Vieh zu kaufen oder zu verkaufen (5). Weiter wird verordnet, dass Bettlern und Fahrenden keine Unterkunft mehr gegeben werden darf, da diese oftmals durch ihre Kleider Viehkrankheiten in die Ställe bringen würden (6). Es folgt die Einrichtung einer Viehsperre für Hornvieh, was auch für die Ausfuhr und den Verkauf ausserhalb des zürcherischen Herrschaftsgebietes gilt (7). Zuletzt werden Obervögte und Geschworene aufgefordert, wachsam zu sein und Übertreter zu büssen oder vor den Rat zu schicken.

Kommentar: Zu den Viehseuchen wie beispielsweise dem Zungenkrebs vgl. die Verordnung von 1763 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60), zum Tierarztberuf im 18. Jahrhundert vgl. das Mandat von 1776 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 77) und zu den seit 1760 eingeführten Gesundheitsscheinen vgl. das Mandat von 1781 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 86).

## [Holzschnitt]

Wir Burgermeister und Raht der Stadt Zürich: Thund kund männiglich hiemit; Demenach von allen Orthen hero leider, der traurige Bericht eingeloffen / wie daß nicht allein aussert der werthen Eidgnoßschafft / als dem Elsaß / Breis- und Suntgöuw / der Marggraaffschafft / Costantz / Schwartzwald / der Herrschafft Thüingen / und Hechingen in Schwaben / sondern auch an vilen Orthen innert deroselben selbsten / der läidige Viehprästen hefftig hinzuraffen beginne; Wir aus Landvätterlicher Sorgfalt zusteur und abhaltung dises Uebels / nöthig erachtet under angeruffter Heilmacht des Höchsten / Unsere dißfählige Vorsehung dahin ergehen zulassen.

- 1. Daß kein außlåndisches Vieh / als Ochsen / Stiehren / Kůhe und das von disem fallende junges Vieh auß dem Elsaß / Breis- und Suntgåu / der Marggraaffschaft / Costantz / Schwartzwald / der Herrschaft Thuyngen / und Hechingen / auch auß den Angesteckten und verdåchtigen Orthen der Eidgnoßschafft selbst / bey 200 Pfund Buß / auch je nach gestaltsame der Sach bey Leib und Lebensstraaff in Unser Land gebracht werden solle.
- 2. Solle aus allen obbedeuten Orthen in Unser Land geführte Hornvieh nidergeschlagen / mit Haut und Haar dergestalten verscharret werden / daß auf das wenigste annoch 6 Schuh Erdrich ob demselben zustehen kommen.
- 3. Solle nicht allein kein von oberzehlten Orthen in unser Land kommendes Vieh eingestellet und gehirtet; sonder im Fahl / wann auch solches wider ver-

sehen auf erwartende obgesetzte ernstliche Buß sich eråugen möchte / dises und alles andere Vieh von dem Einheimschen und gesunden abgesöndert / ob den offentlichen Trånckenen nicht getråncket / diejenige Geschirr damit sie gefuteret und getråncket worden / zu denen Einheimschen und gesunden nicht gebraucht werden.

- 4. Gleich wie kein von oder durch offt bemelte Orth in Unser Land geführtes Vieh daselbst solle geschlachtet / und zum Gebrauch frisch oder gedort aufbehalten / sonder obbefohlener massen abgethan werden; also solle auch kein Fleisch es seye frisch oder gedörrt von danahen in Unsere Gerichte getragen / oder allda verbraucht werden; darbey dann Unsere heitere und ernstliche Meinung ist / daß aller Orthen auf die so genanten Kaffler ein wachtbares Aug gehalten werde / auch die Ober- und Landvögt / Geschwohrne / und geordnete Fleischschätzere bey ihren Pflichten fleissig achtind / was in denen Metzgen und Privat-Häuseren für Fleisch eingemetzget / und wonahen solches herkommen seye / da sie dann alles verdächtige an behörigem Orth getreulich zuläiden ermahnet sind.
- 5. Solle den Unsrigen auch ernstlich verbotten seyn / keine in obbedeut inficierten Orthen haltende Mårckte zu besuchen / kein Vieh dahin zuführen / und keines darauf zukauffen / noch zuverkauffen.
- 6. Weilen es sich schon offt zugetragen daß durch allerhand liederliches Båttel- und Strolchen-Gesind vermittelst deren angesteckten Kleideren / dergleichen Unglück in die Scheuren und Stähl salva venia eingetrungen / als wollen Wir auch jedermänniglich treulich verwahrnet haben / solchem Gesind gantz kein Underschlauff zugeben: auch sorgfältig zuverhüten / daß solche Leuth / so krancknem Vieh gewartet / in die Stähl salva venia gelassen werdind / auch hie entgegen in solche Stähl salva venia da krancknes Vieh ist / oder gelegen ist / sich niemand verfügen thüge.
- 7. Damit auch Unser Land an dergleichen so nothwendigem Horn-Vieh nicht über die massen erschöpft und empfindtlichen Mangel gesetzt werde / haben Wir bey gegenwürtiger / vast aller Orthen gemachter Viehspehrung für höchst erforderlich angesehen / die Außfuhr des Horn-Viehes von was Gattung es immer seye / ald das Verkauffen desselben aussert Unser Land / bey hoher Straff und Ungnad ernstlich zuverbiethen.

Damit nun disem Unserem so heilsamen / und zu dem Nutzen so wohl des lieben Landtmanns ins besonders / als Unser aller in gemein errichteten Mandat / getreuliche Folg und Gehorsame geleistet / auch vermittelst disem / diser schwehre Vieh-Pråsten fehrner abgewendet werde / werden unsere Ober-Landvögt / und Geschwohrne aller Orthen dessen geflissene Obsicht halten / und die ubertrettere desselben zu angemessener Abbüssung selbs zuziehen / oder aber Uns zulåiden wohl wüssen. Geben nach der heilwerthen Geburt Christi / den Zwånzigsten Christmonat / Eintausent / Sibenhundert und Dreyzehen Jahre.

## Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben links von Hand des 18. Jh.:] 1713. Verbottne zufuhr frömbden vychs.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.8, Nr. 32; Papier, 41.5 × 43.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 958, Nr. 1418.